



## *Gemeinde Hart im Zillertal*

6265 Hart im Zillertal Kirchplatz 1  
Tel. 05288/62331 Fax 62331-9  
E-Mail office@gemeinde-hart.com

Hart, 15.07.2020

### **K u n d m a c h u n g**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 16.12.2019 die Auflage des von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal vom 06.11.2019, mit der Planungsnummer 915-2019-00011 zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen und ist dieser in der Zeit vom 17.12.2019 bis zum 15.01.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 13.7.2020 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer Architekt DI Thomas Scheitnagl geänderte Entwurf vom 06.07.2020 mit der Planungsnummer 915-2020-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal im Bereich 947/1, 947/3, 948/2 KG 87110 Hart durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal vor:  
Umwidmung

#### **Grundstück 947/1 KG 87110 Hart**

rund 1028 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11)[iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsteil

#### **weitere Grundstück 947/3 KG 87110 Hart**

rund 627 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wohngebäude

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11)[iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: WohnteilWNF1 maximal 380m<sup>2</sup>

sowie

rund 87 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11)[iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: WohnteilWNFl maximal 380m<sup>2</sup>

weitere Grundstück **948/2 KG 87110 Hart**

rund 261 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11)[iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: WohnteilWNFl maximal 380m<sup>2</sup>

**Die 2-wöchige Auflage erfolgt**

**vom 15.07.2020 bis einschließlich 30.07.2020.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter [www.gemeinde-hart.com](http://www.gemeinde-hart.com) abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 63 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

**Der Bürgermeister  
Johann Flörl**



angeschlagen am: 15.07.2020

abzunehmen am: 30.07.2020

abgenommen am: